

**Textliche Festsetzungen:**

- 1.) Der Baumbestand innerhalb des Straßenraumes der Barkhovenallee ist gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 16 BBauG zu erhalten. Ausgenommen sind die Bereiche 80 m vor der Einmündung in die Heidhauser Straße und gegenüber den Besitzungen Barkhovenallee Hs. Nr. 20/22.
- 2.) Für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schulungszentrum der abwassertechnischen Vereinigung) kann als Ausnahme die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO erhöht werden. Dabei darf die GFZ von 1,1 um max. 0,4 erhöht werden und 1,5 nicht überschreiten.

**Kennzeichnung:**

- 1.) Die Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflussbereich oberflächennahen Bergbaues.
- 2.) Bei der Errichtung von Wohnungen sind gemäß § 9 Abs. 3 BBauG in einem Bereich von 200 m beiderseits der Straßenachse der B224 bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich.